

kriens

Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Kriens

vom 18. Juni 2023

(Stand vom 1. September 2026)



Zuständige Behörde

Stadtparlament Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. Januar 2024

Erlass Nummer

9001

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundsätze der Haushaltsführung	3
Art. 2	Gegenstand	3
Art. 3	Geltungsbereich	3
Art. 4	Begriffe	3
II	Steuerung	3
1.	Finanzpolitische Steuerung	3
Art. 5	Ziel: Mittelfristiger Ausgleich ^{1, 8}	3
Art. 6	Jährliche Vorgaben ²	4
Art. 7	Langfristige Finanzverbindlichkeiten ⁸	4
2.	Aufgaben- und Finanzplan	4
Art. 8	Inhalt und Aufgaben ³	4
Art. 9	Politischer Leistungsauftrag	4
3.	Budget	4
Art. 10	Verantwortlichkeit	4
Art. 11	Investitionen	5
Art. 12	Kompensationen ⁴	5
Art. 13	Nachtragskredite ⁸	5
4.	Berichterstattung	5
Art. 14	Jahresbericht	5
5.	Controlling	5
Art. 15	Organisation des strategischen Controllings ⁸	5
Art. 16	Organisation des operativen Controllings	5
6.	Steuerung auf Verwaltungsebene	5
Art. 17	Betrieblicher Leistungsauftrag	5
Art. 18	Kommerzielle Tätigkeiten ⁵	6
Art. 19	Risikomanagement, internes Kontrollsystem, Qualitätsmanagement	6
III	Rechnungslegung	6
Art. 20	Konsolidierte Rechnung	6
Art. 21	Abschreibungen	6
IV	Übergangsbestimmungen	6
Art. 22	Ziel: Mittelfristiger Ausgleich ⁶	6
Art. 23	Schuldenabbau ⁷	6
V	Schlussbestimmungen	6
Art. 24	Verordnung	6
Art. 25	Inkrafttreten	6
Tabelle der Änderungen des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Kriens vom 18. Juni 2023		8

Das Stadtparlament der Stadt Kriens erlässt, gestützt auf § 28 Abs. 1 lit. a. der Gemeindeordnung von Kriens vom 13. September 2007 (Nr. 0111), das nachstehende Reglement: ⁸

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze der Haushaltsführung

¹ Die Haushaltsmittel sind so einzusetzen, dass sie die grösstmögliche Wirkung erzielen. Kann das Ziel eines Vorhabens auf verschiedene Weise erreicht werden, ist die wirtschaftlich vorteilhafteste Lösung zu wählen.

² Ausgabenbegehren sind immer auf die Notwendigkeit und Tragbarkeit der Ausgabe hin zu überprüfen.

³ Die Ausgaben sind in der Reihenfolge der Wichtigkeit und Dringlichkeit zu tätigen.

Art. 2 Gegenstand

Dieses Reglement ergänzt die Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG, SRL 160).

Art. 3 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für den Finanzhaushalt der Stadt Kriens.

Art. 4 Begriffe

¹ Aufgaben werden in Aufgabenbereiche (Globalbudgets) und Leistungen (Kostenträger oder Kostenstellen) gegliedert.

² Die Leistung ist die kleinste selbstständige Einheit, die von einem Leistungsempfänger oder einer Leistungsempfängerin genutzt werden kann.

³ Der Aufgabenbereich (Globalbudget) fasst diejenigen Leistungen (Kostenträger oder Kostenstellen) zusammen, welche innerhalb einer Aufgabe eine strategische Einheit mit klarer Ausrichtung bilden.

II Steuerung

1. Finanzpolitische Steuerung

Art. 5 Ziel: Mittelfristiger Ausgleich ^{1, 8}

¹ Ziele der finanzpolitischen Steuerung sind eine tragbare Verschuldung und der Erhalt des Eigenkapitals.

² Das Budget ist so festzusetzen, dass im Durchschnitt von fünf Jahren:

- a. der Selbstfinanzierungsgrad mindestens 100 Prozent erreicht;
- b. und das Ergebnis der Erfolgsrechnung ein maximales Defizit von 2 Prozent vom Ertrag ordentlicher Gemeindesteuern der natürlichen und juristischen Personen nicht überschreitet.

³ Ausnahmebestimmungen:

- a. Wenn die langfristigen Finanzverbindlichkeiten unter 60 Prozent des Bilanzwerts der Anlagen des Verwaltungsvermögens des letzten genehmigten Rechnungsjahres sind, kann vom Selbstfinanzierungsgrad abgewichen werden.
- b. Wenn die Nettoschuld pro Einwohner (ohne Spezialfinanzierungen) unter Fr. 3000.– sinkt, kann das Ergebnis der Erfolgsrechnung ein maximales Defizit von 4 Prozent vom Ertrag ordentlicher Gemeindesteuern der natürlichen und juristischen Personen betragen.

⁴ Die konkrete Steuerung und Berechnung des Durchschnitts über 5 Jahre der beiden Kennzahlen erfolgt über die drei letzten genehmigten Rechnungsjahre, das beschlossene Budget des laufenden Jahres und das festzusetzende Budget des nächsten Jahres.

⁵ Wird eine der Vorgaben verletzt, leitet der Stadtrat Massnahmen ein und integriert diese in das Budget sowie in den Aufgaben- und Finanzplan. Reichen diese nicht aus, um beide Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich zu erfüllen, beantragt der Stadtrat für das Budgetjahr eine Erhöhung des Steuerfusses.

⁶ Bei schlechter konjunktureller Lage besteht die Möglichkeit, den Steuerungsmechanismus auszusetzen. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit des Stadtparlaments nötig.

⁷ Führt der kantonale Finanzausgleich dazu, dass im Durchschnitt über 5 Jahre die Vorgaben für den Selbstfinanzierungsgrad und das Ergebnis der Erfolgsrechnung nicht eingehalten werden können, kann von den Vorgaben um die Mehrbelastung des Finanzausgleichs bis maximal der Statistischen Reserve Finanzausgleich des letzten genehmigten Rechnungsjahres abgewichen werden.

Art. 6 Jährliche Vorgaben ²

¹ Der Selbstfinanzierungsgrad ohne Spezialfinanzierung beträgt in der Regel im Budget mindestens 80 Prozent.

² gelöscht

Art. 7 Langfristige Finanzverbindlichkeiten ⁸

Die Höhe der langfristigen Finanzverbindlichkeiten wird durch das Stadtparlament jährlich im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) mit Budget festgelegt.

2. Aufgaben- und Finanzplan

Art. 8 Inhalt und Aufgaben ³

¹ Der Aufgaben- und Finanzplan zeigt neben den gemäss § 9 FHGG vorgeschriebenen Inhalten zusätzlich die Entwicklung der Bruttoverschuldung und die Berechnung der Auswirkungen des Finanzausgleichs auf.

² Er enthält ausserdem pro Aufgabenbereich:

- a. Chancen / Risikobetrachtung;
- b. Erfolgsrechnung Aufgabenbereich mit zweistufigen Sachgruppen;
- c. Ergebnis pro Kostenträger mit Gesamtaufwand, -ertrag und Saldo;
- d. Details zum Transferaufwand und -ertrag;
- e. Erwartete Entwicklung der Finanzen und Leistungen für die nächsten vier Planjahre.

Art. 9 Politischer Leistungsauftrag

¹ Der politische Leistungsauftrag bezieht sich auf den gesamten Aufgabenbereich, einzelne Leistungsgruppen oder in Ausnahmefällen auf einzelne Leistungen.

² Der politische Leistungsauftrag enthält pro Aufgabenbereich den Grundauftrag sowie die eigentlichen Vorgaben. Insbesondere wird festgelegt, wie und in welchem Umfang die Leistungserstellung und gegebenenfalls die Finanzierung für die nächste Planperiode erfolgt.

³ Die Vorgaben bleiben in der Regel während vier Jahren unverändert. Zeigt die jährliche Analyse der aktuellen Lage Abweichungen, werden diese im Aufgaben- und Finanzplan kommentiert.

3. Budget

Art. 10 Verantwortlichkeit

Für die Umsetzung des Leistungsauftrages sowie das Einhalten des Globalbudgets pro Aufgabenbereich vor Umlagen ist die zuständige Abteilungsleitung verantwortlich.

Art. 11 Investitionen

Der Stadtrat erlässt Grundsätze für die Investitionsplanung.

Art. 12 Kompensationen ⁴

¹ Budgetkredite dürfen nur für den vorgesehenen Zweck beansprucht werden. Kompensationen zwischen Leistungsgruppen im selben Aufgabenbereich sind möglich, soweit dadurch die Erfüllung des Gesamtleistungsauftrages nicht beeinflusst wird.

² gelöscht

³ Durch Dritte bzw. durch äussere Umstände verursachte Einsparungen bzw. Mehreinnahmen dürfen nicht für Kompensationen verwendet werden.

⁴ Bei Ablehnung oder bei noch ausstehender Genehmigung eines Sonderkredites darf der dazugehörige Budgetkredit nicht für Kompensationen verwendet werden.

⁵ Budgetunterschreitungen bei Abschreibungen und Zinsen können nicht zur Kompensation von Ausgaben verwendet werden.

Art. 13 Nachtragskredite ⁸

Wenn ein Globalbudget in einem Aufgabenbereich nicht eingehalten werden kann, unterbreitet der Stadtrat dem Stadtparlament die Nachtragskreditbegehren jeweils im Juni und im Oktober. Der Stadtrat regelt das Nähere.

4. Berichterstattung**Art. 14 Jahresbericht**

¹ Der Jahresbericht beinhaltet neben den in § 17 FHGG festgelegten Inhalten einen Bericht über die Beteiligungsstrategie der Stadt Kriens für jede Organisation mit kommunaler Beteiligung mit den Zielen der Gemeinde als Eignerin und dessen Umsetzung.

² Der Stadtrat führt für jeden Aufgabenbereich im Jahresbericht eine Wirkungsprüfung durch. Die Ergebnisse der Wirkungsprüfung werden im Jahresbericht formuliert.

5. Controlling**Art. 15 Organisation des strategischen Controllings ⁸**

¹ Die Aufgaben des strategischen Controllings gemäss Absatz 2 und 3 werden der Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung (KFG) übertragen. Das strategische Controlling einzelner Aufgabenbereiche kann vom Stadtparlament auch weiteren Kommissionen übertragen werden.

² Das strategische Controlling-Organ erstattet zuhanden des Stadtrates und des Stadtparlaments Bericht, insbesondere über den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf, den Jahresbericht, Finanzgeschäfte und Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen.

³ Es gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

Art. 16 Organisation des operativen Controllings

Der Stadtrat ist für das operative Controlling zuständig. Dieses besteht aus dem Risikomanagement, dem internen Kontrollsystem und einem stufengerechten Qualitätsmanagement.

6. Steuerung auf Verwaltungsebene**Art. 17 Betrieblicher Leistungsauftrag**

¹ Die Organisationseinheiten erstellen pro Aufgabenbereich eine mehrjährige, in der Regel vierjährige Leistungsplanung basierend auf den Legislaturzielen sowie den Zielen der Aufgaben- und Finanzplanung.

² Der Stadtrat entscheidet über Umfang und Ausgestaltung des betrieblichen Leistungsauftrages.

³ Die Abteilungsleitung konkretisiert im betrieblichen Leistungsauftrag die jährlichen Vorgaben.

Art. 18 Kommerzielle Tätigkeiten ⁵

¹ Der Stadtrat kann, sofern eine ausreichende gesetzliche Grundlage vorliegt, Verträge mit Dritten über kommerzielle Tätigkeiten abschliessen.

² Die Erfüllung der Leistungsaufträge darf durch die kommerzielle Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Diese Tätigkeiten sind im Leistungsauftrag des jeweiligen Aufgabenbereichs auszuweisen.

³ Leistungen an Dritte sind zu marktüblichen Preisen in Rechnung zu stellen.

⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere.

Art. 19 Risikomanagement, internes Kontrollsystem, Qualitätsmanagement

Der Stadtrat legt das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem und das Qualitätsmanagement fest.

III Rechnungslegung

Art. 20 Konsolidierte Rechnung

Die Stadt Kriens verzichtet auf eine konsolidierte Rechnung.

Art. 21 Abschreibungen

In der Regel wird die Nutzungsdauer für das Verwaltungsvermögen gemäss Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 (FHGV, SRL 161) und der Verordnung zum Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Kriens Anhang 1 (Investitionsprojekte Hochbauten) festgelegt. Bei Abweichungen sind diese im Anhang zur Jahresrechnung aufzuzeigen.

IV Übergangsbestimmungen

Art. 22 Ziel: Mittelfristiger Ausgleich ⁶

gelöscht

Art. 23 Schuldenabbau ⁷

Ein allfälliger Buchgewinn aus einer Desinvestition der Liegenschaft Bosmatt (Grundstück Nr. 81 + Nr. 4069) darf für die Berechnung des Selbstfinanzierungsgrads gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b nicht berücksichtigt werden.

V Schlussbestimmungen

Art. 24 Verordnung

Der Stadtrat erlässt eine Vollzugsverordnung zu diesem Reglement.

Art. 25 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kriens, 18. Juni 2023
Einwohnerrat Kriens

Räto Camenisch
Einwohnerratspräsident

Karin Schuhmacher Bürgi
Stadtschreiberin

Tabelle der Änderungen des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Kriens vom 18. Juni 2023

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Juli 2025	Art. 5	geändert	¹ Ziele der finanzpolitischen Steuerung sind eine tragbare Verschuldung und der Erhalt des Eigenkapitals. ² Das Budget ist so festzusetzen, dass im Durchschnitt von fünf Jahren: a. der Selbstfinanzierungsgrad mindestens 100 Prozent erreicht wird; b. das Ergebnis der Erfolgsrechnung ein maximales Defizit von 2 Prozent vom Ertrag ordentlicher Gemeindesteuern der natürlichen und juristischen Personen nicht überschreitet. ³ Die konkrete Steuerung und Berechnung des Durchschnitts über 5 Jahre der beiden Kennzahlen erfolgt über die drei letzten genehmigten Rechnungsjahre, das beschlossene Budget des laufenden Jahres und das festzusetzende Budget des nächsten Jahres. ⁴ Wird eine der Vorgaben verletzt, leitet der Stadtrat Massnahmen ein und integriert diese in das Budget sowie in den Aufgaben- und Finanzplan.	211/2023
2	1. Juli 2025	Art. 6	geändert	¹ Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt in der Regel im Budget mindestens 80 Prozent. ² Einnahmen aus Baurechtsverträgen sollen zu mindestens 50 Prozent zweckgebunden (Fonds) für Investitionen verwendet werden.	211/2023
3	1. Juli 2025	Art. 8	geändert	Der Aufgaben- und Finanzplan zeigt neben den gemäss § 9 FHGG vorgeschriebenen Inhalten zusätzlich pro Aufgabenbereich: a. Chancen / Risikobetrachtung; b. Erfolgsrechnung Aufgabenbereich mit zweistufigen Sachgruppen; c. Ergebnis pro Kostenträger mit Gesamtaufwand, -ertrag und Saldo; d. Details zum Transferaufwand und -ertrag;	211/2023

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
				e. Erwartete Entwicklung der Finanzen und Leistungen für die nächsten vier Planjahren.	
4	1. Juli 2025	Art. 12 Abs. 2	aufgehoben	² Für Kompensationen, die über den Aufgabenbereich vorgenommen werden, ist ein Nachtragskredit notwendig.	211/2023
5	1. Juli 2025	Art. 18 Abs. 1	geändert	¹ Der Stadtrat kann Verträge mit Dritten über kommerzielle Tätigkeiten abschliessen.	211/2023
6	1. Juli 2025	Art. 22	aufgehoben	¹ Für die erstmalige Berechnung des Selbstfinanzierungsgrads gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a wird das Budget 2023, das Budget 2022, die Rechnungsjahre 2021 und 2020 einbezogen sowie das Rechnungsjahr 2019 ausgeschlossen. ² Für die erstmalige Berechnung des maximalen Defizits des Ergebnisses der Erfolgsrechnung gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. b wird das Budget 2023 einbezogen. Die Rechnungsjahre 2018 bis 2021 sowie das Budget des Jahres 2022 werden ausgeschlossen. Die Überschreitung für das Budget 2023 wird auf Fr. 0.00 gesetzt.	211/2023
7	1. Juli 2025	Art. 23	geändert	Eine allfällige Desinvestition der Liegenschaft Bosmatt (Grundstück Nr. 81 + Nr. 4069) muss zu 100 Prozent für den Schuldenabbau verwendet werden.	211/2023
8	1. September 2026	Einleitung Art. 5 Abs. 6 Art. 7 Art. 13 Art. 15 Abs. 1 und 2	geändert	Einwohnerrat	021/2025